

Liefer- und Arbeitsbedingungen für Dienstleistungsarbeiten (Mikroverfilmung/Digitalisierung)

I. Allgemeines

- (1) Unsere Liefer- und Arbeitsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§14 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Diese Liefer- und Arbeitsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, sofern es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (2) Unsere Dienstleistungsabteilung führt mit modernsten Geräten alle Arbeiten auf dem Mikrofilmsektor und die elektronische Speicherung von Dokumenten aller Art auch auf digitalen Speichermedien durch. Für die Durchführung werden nur Fachkräfte eingesetzt, die erprobte Materialien und Chemikalien verwenden.
- (3) Unser Betrieb ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes angemeldet.
- (4) Alle Mitarbeiter, die personenbezogene Daten Dritter be- oder verarbeiten, sind auf das Datengeheimnis verpflichtet (§ 5 BDSG). Auch darüber hinaus sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, keinerlei Auskunft über Einblicke in Unterlagen unserer Auftraggeber, die sie während der Durchführung eines Auftrages erhalten, an Dritte weiterzugeben. Sie dürfen nur soviel Einsicht nehmen, wie es die Durchführung eines Auftrages erfordert.

II. Angebote

- (1) An unsere Angebote halten wir uns 4 Wochen gebunden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Angaben zu unserer Leistung in Prospekten, sonstigen Informationen oder öffentliche Äußerungen unsererseits, durch Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 Abs. 13 BGB) werden nur Bestandteil unserer Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

III. Berechnung

- (1) Die Berechnung erfolgt nach Auslieferung an Hand der Lieferscheine und der bei der Verarbeitung erstellten Arbeitsaufträgen. Bei Aufträgen, die sich über mehrere Monate erstrecken, erstellen wir monatlich Zwischenrechnungen über die jeweils angefertigten Arbeiten lt. Arbeitsnachweis.
- (2) Die Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Berechnung gültigen Höhe in Rechnung gestellt.
- (3) Treten während der Durchführung eines Auftrages Unterbrechungen, z.B. durch verzögerte Bereitstellung des Materials ein, die wir nicht zu vertreten haben, behalten wir uns eine entsprechende Nachberechnung vor.
- (4) Stellt sich während einer Verarbeitung heraus, dass das Material sich nicht in dem für die Abgabe unseres Angebotes zugrunde gelegten Zustand befindet und kommt es dadurch zu einer langsameren Bearbeitung des Auftrages, behalten wir uns ebenfalls eine Nachkalkulation und eine entsprechende Nachberechnung vor.

IV. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Die Bezahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Die Wechselspesen usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verzugszinsen werden mit 8% über dem jeweils gültigen - von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekanntgegebenen - Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

V. Verarbeitung

a) Allgemeines

- (1) Das Material wird in der uns übergebenen Reihenfolge vollständig und unverändert verarbeitet. Eine weitergehende Verantwortung für Vollständigkeit und Einhaltung der Reihenfolge übernehmen wir nicht. Wir empfehlen, eine ausreichende, übersichtliche Beschriftung oder Unterteilung vorzunehmen, damit Verwechslungen ausgeschlossen sind.
- (2) Unsere Dienstleistungskräfte sind angewiesen, das zu verarbeitende Material schonend zu behandeln. Eine Haftung für Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung übernehmen wir nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Dienstleistungskräfte. Der Nachweis hierüber obliegt dem Auftraggeber.
- (3) Die belichteten Filme/Datenträger werden nach unserer Wahl durch Boten oder Postsendung zur Entwicklung und Weiterbearbeitung befördert. Das verarbeitete Material soll erst nach Erhalt und Überprüfung der fertigen Filme/Datenträger durch Freigabe unseres Auftraggebers vernichtet oder weitergegeben werden.
- (4) Originalakten werden bei uns nach der Verarbeitung bis zur Erteilung der Freigabebescheinigung durch den Auftraggeber, längstens jedoch 3 Wochen, kostenfrei verwahrt. Danach werden die Originalakten auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesendet. Anderslautende Anweisungen vom Auftraggeber müssen schriftlich vor Ablauf der Frist bei MIK eingegangen sein.
- (5) Wir sind berechtigt, Halbfabrikate zur Durchführung des Gesamtauftrages an Unterteilern weiterzugeben.
- (6) Von uns erstellte Muster und fehlerhafte, nicht zur Auslieferung gelangte Arbeiten werden von uns vernichtet.

b) Verarbeitung in unserem Hause

Die Arbeiten werden in unserer Dienstleistungs-Abteilung nach unserer Wahl erledigt. Wir behalten uns die Bestimmung des jeweiligen Verarbeitungsortes vor. Die Kosten für An- und Abtransport des Materials gehen zu Lasten unseres Auftraggebers. Der Empfang des Materials wird ohne Übernahme einer Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt.

c) Verarbeitung beim Auftraggeber

- (1) Bei Verarbeitung im Hause unserer Auftraggeber wird für die Aufstellung eines Gerätes ein Raum von ca. 12 m² benötigt. Der Raum muss gegen unberechtigte Handhabung an unseren Geräten verschließbar sein. Für die Aufstellung von Auflichtkameras oder Auflichtscannern muss der Raum gegen Fremdllicht abdunkelbar und völlig erschütterungsfrei sein. Ablagemöglichkeiten für das Material und ein elektrischer Anschluss von 220 V Wechselstrom ca. 15. Ampere sind erforderlich.
- (2) Die Kosten für den Gerätetransport, Auf- und Abbau der Geräte, Strom, Fahrtkosten unserer Dienstleistungskräfte und eine Tagesauslösung bei Verarbeitung außerhalb unserer Geschäftsräume gehen zu Lasten unserer Auftraggeber. Bei Verarbeitung im Hause unserer Auftraggeber dürfen unsere Geräte nur durch von uns beauftragte Personen bedient und repariert werden. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch Einwirkung nicht befugter Personen entstehen.
- (3) Die Arbeiten führen wir während der normalen Arbeitszeit unseres Auftraggebers durch. Überstunden sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen müssen mit uns vereinbart werden. Der übliche Aufschlag geht zu Lasten unseres Auftraggebers.

VI. Mikrofilm-Formblätter

Für die gesetzliche Anerkennung des Mikrofilms oder digitalisierten Datenträgers, die Erstellung nach den bestehenden DIN- und ISO-Normen und die Unterteilung der Filme sind Formblätter erforderlich. Es werden unsere Standard-Formblätter verwendet, wenn von unseren Auftraggebern keine zur Verfügung gestellt werden.

VII. Versicherungsschutz

- (1) Es besteht beschränkter Versicherungsschutz für den durch uns mit einem unserer Fahrzeuge durchgeführten Transport der zur Verarbeitung oder Duplizierung übergebenen Materialien sowie der davon hergestellten Mikroformen/Datenträger.
- (2) Die Materialien sind während der Bearbeitung sowie der Herstellung der Mikroformen/Datenträger in unserem Haus gegen eventuelle Beschädigung, Verlust oder Vernichtung bis zum Betrag von € 250.000,00 versichert.

VIII. Lieferung

- (1) Die Auslieferung der von uns gefertigten Arbeiten erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach unserer Wahl durch Boten, Post, Bahn oder Spedition und auf Risiko des Auftraggebers. Gewünschte Transportversicherungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (2) Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

IX. Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort bei Arbeiten gemäß Ziffer V. b) (Verarbeitung in unserem Hause), ist unser Geschäftssitz. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Bei Versand geht - mit der Absendung ab Werk an den Auftraggeber - die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über. Für Arbeiten gemäß Ziffer V. c) (Verarbeitung beim Auftraggeber), geht die Gefahr mit der Übergabe der gefertigten Arbeiten am Ort des Auftraggebers über.

X. Verzögerung der Lieferung

- (1) Die von uns genannten Termine werden nach bestem Wissen festgelegt und nach Möglichkeit eingehalten. Mitgeteilte Termine gelten stets als annähernd; es sei denn ein fester Liefertermin ist vereinbart worden. Lässt sich der vereinbarte Termin in Folge von uns nicht beherrschbaren Umständen, insbesondere wegen der Abwicklung vorhergehender Aufträge durch Fehlen unserer Dienstleistungskräfte und bei Ausfall von Geräten, nicht einhalten, verlängert er sich entsprechend. Hiervon unterrichten wir unsere Auftraggeber umgehend. Dauern die behindernden Umstände vier Wochen nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag bzw. von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
- (2) Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens 10 Werktage betragen muss. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann nach Ablauf der Nachfrist nur geltend gemacht werden, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Für jede vollendete Woche kann der Auftraggeber eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des vereinbarten Lieferpreises für denjenigen Teil der Ware mit dessen Lieferung wir uns in Verzug befinden, maximal jedoch 9%, verlangen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern es sich um ein kaufmännisches Fixgeschäft handelt.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht.

XI. Mängel

- (1) Den Auftraggeber trifft im Blick auf Beanstandungen und Mängel der gefertigten Arbeiten die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB. Mängel einer Teillieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.
- (2) Sind die gefertigten Arbeiten mangelhaft, so sind wir, sofern der Mangel rechtzeitig gerügt worden und der Mangel von uns zu vertreten ist, zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Ausgenommen bleiben Mängel, die den Wert und die Tauglichkeit der Leistung zu deren uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.
- (3) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Fertigung einer neuen Arbeit. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50% des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- (4) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine der Mangelhaftigkeit der Leistung entsprechende Herabsetzung der gemäß Nr. 3 erfolgten Berechnung (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Absätze - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (5) Führt ein Mangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (6) Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ beruht, haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- (7) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
- (8) Film- und Datenträgerprüfungen durch uns, insbesondere bei Schriftgutverfilmungen/-digitalisierungen, werden sehr sorgfältig, jedoch ohne Übernahme einer Garantie durchgeführt. Eine weitere Prüfung (Einzelblatt-Kontrolle) als auf technisch einwandfreie Ausführung wird nach besonderer Vereinbarung gegen Berechnung der Mehrkosten durchgeführt.

XII. Sonstige Schadensersatzhaftung

- (1) Die Bestimmungen in Nr. XI. (4) bis (6) gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.
- (2) Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2 BGB, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- (3) Für unsere Deliktshaftung gelten die Bestimmungen in Nr. XI. (4) bis (6) entsprechend.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XIII. Verjährung

- (1) Der Nacherfüllungsanspruch und der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Übergabe der gefertigten Arbeiten. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (2) Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

XIV. COM-Service

Die COM-Verfilmung wird nicht von uns unmittelbar durchgeführt. Hierzu bedienen wir uns eines speziellen Dienstleistungsunternehmens. Neben unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten daher auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen des COM-Dienstleisters entsprechend und finden Anwendung.

XV. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Berlin. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

XVI. Mediationsklausel

- (1) Die Vertragsparteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen.
- (2) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren durchführen. Können sie sich auf einen Mediator nicht einigen, soll die für den Sitz der Gesellschaft bzw. des Kunden zuständige Industrie- und Handelskammer ersucht werden, einen geeigneten, in der Wirtschaftsmediation erfahrenen Mediator zu benennen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.
- (3) Während der Mediation ist keine Partei berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten.
- (4) Durch diese Vereinbarung ist jedoch keine Vertragspartei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren, durchzuführen.

MIK-CENTER GMBH
Ausgabe 09/2012